

Biberach, 25.06.2015

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 157/2015**

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja | Nein | Enth. |
| Hauptausschuss | nein | 09.07.2015 | | | |
| Gemeinderat | ja | 28.07.2015 | | | |

Ausscheiden von Herrn Franz Lemli aus dem Gemeinderat - Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit -

I. Beschlussantrag

Es wird festgestellt, dass Herr Stadtrat Franz Lemli durch die Verlegung seines Hauptwohnsitzes außerhalb Biberachs seine Eigenschaft als Bürger der Stadt Biberach verliert und aus dem Gemeinderat ausscheidet.

II. Begründung

Herr Franz Lemli erklärte mit Schreiben vom 9. Juni 2015, dass er zum 1. September aus Biberach wegziehen werde. Damit verliert er nach § 28 Gemeindeordnung (GemO) seine Wählbarkeit in den Gemeinderat der Stadt Biberach und scheidet mit Wirkung zum 1. September aus dem Gemeinderat aus.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung scheiden Mitglieder aus dem Gemeinderat aus, die die Wählbarkeit verlieren. Hierzu gehört unter anderem der Verlust der Bürgereigenschaft, der bei Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Gemeinde eintritt. Diese Rechtsfolge tritt automatisch ein. Zur Klarstellung der Rechtslage muss der Gemeinderat jedoch feststellen, ob die Voraussetzungen für den Verlust der Wählbarkeit gegeben sind.

i. V.
Hiller